

Gebührensatzung für die Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Auf Grund der §§ 5, 30 Nr. 5 und § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), des § 129 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 1, 2, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 247), hat der Kreistag des Landkreis Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 16.12.2024 die nachstehende Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfung des Landkreis Hersfeld-Rotenburg beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, die die Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erbringt, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Gebührenschuldnerin ist die Körperschaft oder andere natürliche oder juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden (nachfolgend auch Mandant).

§ 2

Zeitgebühr

- (1) Für die Arbeitsleistung jeder Prüferin oder jedes Prüfers wird eine Zeitgebühr erhoben, unabhängig davon, ob diese am Sitz des Mandanten (Prüfungsort) oder am Dienstsitz der Prüferin oder des Prüfers erbracht wird. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsanfragen, -bemerkungen oder -feststellungen und Prüfungsberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Dienstreisen.

- (2) Für Prüfungen, die dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung vorbehalten sind, beträgt die Zeitgebühr 61,95 € (netto) pro Prüfer/in und angefangener Stunde.

- (3) Bei sonstigen steuerpflichtigen Prüfungen wird der Zeitgebühr nach Abs. 2 die jeweils für das Jahr der Leistungserbringung geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

- (4) Für die Prüfung von sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen werden Gebührenermäßigungen zu 50 v. H. der festgesetzten Prüfungsgebühren gewährt.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung; § 6 bleibt unberührt.
- (6) Ansprüche auf Erstattung von Steuerzahlungen verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr der endgültigen rechts- und bestandskräftigen Feststellung der Steuerschuld folgt.

§ 3

Reisekosten

Für Prüfungen außerhalb des Dienstortes der Prüferin oder des Prüfers wird ein Ersatz für die Reisekosten erhoben. Hierbei werden die Bestimmungen des Hessisches Reisekostengesetzes (HRKG) vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I 2009 S. 397) in seiner jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 4

Auslagenersatz für die Inanspruchnahme anderer Prüfer oder Prüferstellen

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von Prüfungsleistungen und sonstige Dienstleistungen aus besonderen Gründen andere Prüfer oder Prüfungsstellen in Anspruch genommen, so wird für deren Tätigkeit als Auslagenersatz der Betrag erhoben, den die Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 5

Vorschüsse

Für bereits erbrachte Teilleistungen können angemessene Gebührenvorschüsse erhoben werden.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren, Auslagen und Gebührenvorschüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung an die Kreiskasse des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu zahlen.

§ 7

Steuerklausel

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen Leistungen, für welche die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gebühr erhoben wird, nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich eine andere Bewertung ergeben, versteht sich die in § 2 Abs. 2 bestimmte Gebühr als Nettobetrag. Die geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist hier nicht enthalten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom 06.12.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2015 außer Kraft.